



# Das Landratsamt Freising informiert



## Stichpunkte zu Windkraftanlagen

Stand: 19.01.2011

### Daten zu Windkraftanlagen

Windkraftanlagen (WKAs) erzeugen Strom aus der regenerativen Kraft des Windes. Größe und Leistung der WKAs haben sich in den letzten Jahren erhöht. Das Windrad bei Sünzhausen im Landkreis Pfaffenhofen, Baujahr 2003, hat eine Nabenhöhe von 98 m, einen Rotordurchmesser von 70 m, eine Leistung von 1,8 MW und produziert jährlich ca. 2,6 Mio. kWh Strom. Die Anlagen der neueren Generation haben eine Nabenhöhe von 138 m, einen Rotordurchmesser von 82 m, eine Leistung von 2,3 MW und produzieren ca. 4 – 5 Mio. kWh Strom. Das entspricht dem Verbrauch von ca. 1.200 Haushalten.

### Energiewendebeschluss des Landkreises

Im Landkreis Freising gibt es seit 2007 einen Energiewendebeschluss: **„Der Landkreis Freising erkennt die Notwendigkeit der Energiewende im Landkreis und setzt es sich zum Ziel, dass bis 2035 der gesamte Landkreis mit erneuerbaren Energien versorgt wird.“**

### Windgutachten des Landkreises

Im Rahmen des Energiewendebeschlusses wurde Ende 2009 ein Ingenieurbüro beauftragt, um herauszufinden, ob im Landkreis Freising die Möglichkeit besteht, Windkraft zu nutzen.

### Ergebnisse des Windgutachtens

Es wurden 16 mögliche Standorte im Landkreis gefunden, d.h. 16 Standorte sind für den Bau wahrscheinlich geeignet. Inwieweit man dort tatsächlich Windräder bauen könnte, müsste allerdings durch weitere Gutachten (Schall, Schatten, Windverhältnisse) erst überprüft werden.

### Baut der Landkreis nun 16 Windräder?

Der Landkreis hat nur das Gutachten in Auftrag gegeben, um die Möglichkeiten zu klären, ob im Landkreis Wind genutzt werden kann. Der Landkreis Freising selbst wird kein Windrad bauen, da dies außerhalb der Zuständigkeit des Landkreises liegt.

### Wer kann eigentlich Windräder bauen?

Windkraftanlagen werden üblicherweise von Bürgern, Kommunen oder Investoren gebaut.

### Gibt es Kommunen die WKAs „planen“?

Die Gemeinde Hallbergmoos untersucht im Süden der Gemeinde Standorte auf Wirtschaftlichkeit.

### Wo genau sind die Gutachten-Standorte?

Gebaut werden sollten WKAs idealerweise als Bürgerwindkraftanlagen. Damit keine Großinvestoren einsteigen, wurden die genauen Standorte an die betroffenen Gemeinden weitergeleitet und nicht veröffentlicht. Es bleibt den Gemeinden überlassen, inwieweit sie die Daten veröffentlichen.

### Gibt es noch weitere mögliche Standorte?

Die Standortsuche wurde auf Bereiche über 500 Meter über Normalnull beschränkt. Es handelt sich bei den Standorten aus dem Gutachten deshalb um **keine abschließende Aufzählung**. Zur Zeit liegen dem Landratsamt zwei Anträge für den Bau von WKAs vor. Beide Standorte sind nicht im Gutachten enthalten.

### Welche Auflagen werden beim Bau von Windkraftanlagen gefordert?

Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Standorte die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich **Schall, Schatten, Naturschutz-, Baurecht** etc. erfüllen.

### Auflagen für den Schall

Je nachdem, welcher Anlagentyp verwendet wird, sind die Anlagen verschieden laut. Entscheidend ist allerdings nicht, wie laut die Anlagen sind, sondern wieviel Schall am nächstgelegenen Wohngebäude ankommt. Der Richtwert, der nach TA-Lärm am nächstgelegenen Immissionsort, z.B. an einem Wohnhaus in einem Dorfgebiet in der Nacht (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) ankommen darf, beträgt 45 dB(A). Falls Vorbelastungen durch bestehende Gewerbebetriebe vorhanden sind, darf die WKA nicht den gesamten Immissionsrichtwert ausschöpfen.

Für die Genehmigung der Anlage muss ein **Schallgutachten** vorgelegt werden und der Nachweis erbracht werden, dass die gesamten auf den Immissionsstandort einwirkenden Schallimmissionen den Immissionsrichtwert von **45 dB(A)** nicht überschreiten.

### Auflagen für Schatten

Die drehenden Rotoren verursachen einen sich bewegenden Schatten. Dieser sog. „periodische Schattenwurf“ kann belästigend wirken. Um die Belästigung von Anwohnern zu begrenzen, darf der periodische Schattenwurf **höchstens für 30 Minuten pro Tag bzw. höchstens 30 Stunden pro Jahr** an einem Wohngebäude auftreten. Beide Werte sind allerdings so berechnet, als ob die Sonne immer scheint, das Windrad immer quer zur Sonne steht und sich immer dreht. In der Realität werden allerdings nur durchschnittlich 25% des Jahreswertes erreicht.

Die Gebäude liegen nicht jeden Tag im Jahr, sondern nur für einen gewissen Zeitraum in der Schattenzone. Die dicke Linie in der Graphik zeigt, welcher Bereich am 21. Juni vom Schatten betroffen ist. Die gestrichelte Linie zeigt den Schattenverlauf am 22. Dezember, d.h. die Gebäude in diesem Bereich wären nur im Winter vom Schatten betroffen. Den Bereich dazwischen überstreicht die Spur des Schattens zweimal pro Jahr.



Bei manchen existierenden Anlagen werden die Grenzwerte für den periodischen Schattenwurf an einigen Tagen im Jahr überschritten. In diesem Fall schaltet sich die Anlage dann für einen kurzen Zeitraum ab. Wird eine Anlage gebaut, muss ein **Schattenwurfgutachten** erstellt werden.

### Wie ist der Ablauf für den Bau einer WKA?

Derjenige, der eine WKA bauen möchte, benötigt ein Grundstück, das u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt:

- genügend Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Schallgutachten, Schattenwurfgutachten)
- günstige Windverhältnisse

- Stromanschlussmöglichkeit
- Zufahrtsmöglichkeit etc.

Eine Besonderheit im Landkreis Freising: Die Anlage darf kein Hindernis für die Radaranlage in Haidlfing sein.

Der Bau einer WKA wird im Landratsamt, Immissionsschutzbehörde, beantragt. Dort wird der Antrag überprüft und ein **immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren** durchgeführt, in dem sowohl das gemeindliche Einvernehmen erforderlich ist, als auch die Einhaltung der einschlägigen öffentl.-rechtlichen Vorschriften (z.B. Immissionsschutz-, Bau-, Naturschutzrecht etc.) überprüft wird.

### Kann das Landratsamt eine beantragte Windkraftanlage ablehnen?

Anträge auf Genehmigung von Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich grundsätzlich zunächst für jeden Standort gestellt werden, auch für solche außerhalb der im Windgutachten ermittelten Standorte. Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, diese auf Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Werden alle Auflagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfüllt, hat der Antragsteller ein **einklagbares Recht auf eine Genehmigung**.

### Kann die Gemeinde eine WKA ablehnen?

Ohne das Einvernehmen der Gemeinde kann zunächst keine Genehmigung für eine WKA erteilt werden. Da WKAs aber baurechtlich privilegiert sind, gibt es nahezu keine rechtlich haltbaren Ablehnungsgründe. Verweigert eine Gemeinde ihr Einvernehmen in rechtswidriger Weise, so kann das Landratsamt Freising ein Ersetzungsverfahren einleiten.

### Kann die Gemeinde den WKAs ein Gebiet zuweisen?

Die Gemeinde hat prinzipiell die Möglichkeit, so genannte Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan auszuweisen. WKAs können dann nur in diesem Gebiet gebaut werden. Es darf sich dabei aber nicht um Verhinderungsplanungen handeln.

### Inwiefern werden die Bürger beteiligt?

Für eine einzelne WKA ist eine Bürgerbeteiligung im Gesetz nicht vorgesehen.

Der Antragsteller kann freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung der Öffentlichkeit beantragen.